

ORDEN POUR LE MÉRITE
FÜR WISSENSCHAFTEN UND KÜNSTE

REDEN UND GEDENKWORTE

SIEBZEHNTER BAND
1981

VERLAG LAMBERT SCHNEIDER · HEIDELBERG

GEDENKWORTE

FRANÇOIS-LOUIS GANSHOF

14. 5. 1895 – 26. 7. 1980



Augustus Hanshof

Gedenkworte für
FRANÇOIS-LOUIS GANSHOF

von
Stephan Kuttner

Für viele von uns, deren Arbeit der Erforschung der Geschichte gilt, ist es ein Bedürfnis, sich von Zeit zu Zeit die Frage vorzulegen, was denn eigentlich die Bedeutung unserer Bemühungen sei. Die Frage ist nicht unberechtigt, vor allem in Zeiten, die kritische Besinnung über Sinn und Legitimation traditioneller Ordnungen, Methoden und Einrichtungen verlangen. Die Frage ist auch verführerisch, insofern sie zu einer Art von Revisionismus überleiten kann, in welchem modische Axiome, Auf- und Abwertungen, Bekenntnis statt Erkenntnis die von früheren Generationen erarbeiteten Einsichten aus ideologischen Gründen beiseite schieben.

Trotz solcher Exzesse bleibt die Frage nach dem Sinn historischen Forschens und Schreibens eine würdige Frage, schon darum und vielleicht vor allem darum, weil die Erkenntnis der Vergangenheit sich aus der Kenntnis ungezählter und unzählbarer Einzelheiten zusammensetzt, welche aber erst dann zu einem Bilde zusammenwachsen, wenn wir im Fließen aller Zufälligkeiten oder (um ein wirklich »historisches« Gleichnis zu zitieren) im »sausenden Webstuhl der Zeit« ein Ganzes, einen Sinnzusammenhang entdecken; in anderen Worten, erst dann, wenn unser gelehrtes Tun über die blo-

ße Aufzeichnung, über Chroniken und Annalen hinauswächst. Der Sinnzusammenhang mag durch ideengeschichtliche, durch sozial- und wirtschaftsgeschichtliche, durch politische, institutionelle und (damit eng verknüpft) rechtshistorische Fragestellungen, durch rationale, regionale und lokale Besonderheiten gegeben sein.

Keine von diesen war François-Louis Ganshof fremd; keine von ihnen beschäftigte seine stets wache historische Neugier unter Ausschluß anderer Fragestellungen; in jeder von ihnen hatte er Besonderes zu sagen, einfach weil er überall zuhause war und mit einer glückhaften Beherrschung des Quellenmaterials das Ganze im Einzelnen zu erkennen vermochte. Wir müssen diese ungewöhnliche Gabe in der Tat glücklich nennen: es ist wohl kein Zufall, daß ein Historiker wie er, der manche seiner wichtigsten Studien mit einem Fragesatz überschrieb – »Qu'est-ce que la féodalité?« (1944); »Wat waren de Capitularia?« (1955) –, seiner Sache zu sicher war, um etwa eine Arbeit »Qu'est-ce que l'historiographie?« zu schreiben.

Er war in der Tat überall zu Hause, und mit der ihm natürlichen Verbindung von Selbstsicherheit und Bescheidenheit lehnte er es nie ab, Artikel für belgische, italienische, holländische, englische, deutsche Enzyklopädien zu schreiben, oder allgemeine Darstellungen geschichtlicher Perioden – Mittelalter, Karolingerzeit – oder der niederländischen Geschichte zu Sammelwerken beizutragen. Darin drückte sich nicht nur der gewaltige Fleiß aus, für den »nulla dies sine linea« geradezu ein Bedürfnis war, sondern auch die Gabe, seine weitverzweigten Kenntnisse in die verschiedensten Zusammenhänge einzuordnen, mochte man ihn nun aufgefordert haben, in einer Serie von Veröffentlichungen zur Geschichte der internationalen Beziehungen oder zur Agrargeschichte, zur Geschichte der Städte, zur historischen Kartographie, oder einfach zur allgemeinen Geschichte für ein gebildetes Publikum einen Band oder ein Kapitel zu schreiben. Es war immer ein vortrefflicher Band, ein ausgezeichnetes Kapitel.

Hinter dieser Gabe verbarg sich eine bewundernswürdige Disziplin. Wir mögen sie auf drei besonders charakteristische Züge zurückführen: (1) die Überzeugung von der Pflicht des Historikers zur Univer-

salität; (2) das Bedürfnis, die Vielfalt aller Gegenstände historischer Kenntnis und Erkenntnis in klare Ordnungszusammenhänge zu bringen; (3) der Sinn für die Realität von politischen, sozialen, rechtlichen Institutionen, das heißt von Gegebenheiten, die sich aus greifbaren Zeugnissen historischen Geschehens ablesen und deuten lassen. Ideengeschichte hatte für Ganshof einen Sinn nur, wenn sie zum Verhältnis zwischen Gedankenwelt und greifbarer Entwicklung vordrang. Die moderne Wendung zur Quantifizierung historischen Erkennens, zum Glauben an den Computer, zur soziologischen Statistik erfolgte noch zu seinen Lebzeiten: sein Schweigen über diese Entwicklungen dürfen wir uns vielleicht erlauben, als ein beredtes Schweigen anzusehen.

Für die universale Weite und Tiefe seiner Kenntnisse und Interessen legen die hunderte von Buchbesprechungen Zeugnis ab, die er über die Jahrzehnte in der »Revue belge de philologie et d'histoire« veröffentlichte. Sie reichen von spätantiker Geschichte bis zum zwanzigsten Jahrhundert; von Diplomatie, Handschriften- und Münzkunde zur allgemeinen und speziellen Geschichte der westlichen und der byzantinischen Welt. Aber nicht nur Lesefrüchte: eine große Anzahl eigener Arbeiten auf all diesen Gebieten lassen uns einen Universalhistoriker erkennen, wie es deren heute nur wenige gibt. Mochte es sich um die Handelsprivilegien flandrischer Städte oder um die türkischen Invasionen in Osteuropa handeln; um die Heiligengeschichte des Rheinlandes oder die deutsche Verletzung der belgischen Neutralität im ersten Weltkrieg: jedem Problem war seine souveräne Beherrschung des Quellenmaterials und sein unbestechlicher Sinn für methodisch saubere Interpretation gewachsen.

Ich habe soeben von Ganshofs intellektuellem Anliegen gesprochen, alle historische Erkenntnis in klare Ordnungszusammenhänge zu bringen. Das zeigt sich rührenderweise selbst in der Bibliographie seiner eigenen Veröffentlichungen, die er 1946 in Druck gab und bis zum Lebensende durch eingehaftete Blätter in seinem persönlichen Exemplar auf laufendem Stande hielt. Wo die meisten von uns mit einer chronologischen Aufzeichnung unserer Arbeitsfrüchte zufrieden wären, hat Ganshof seine gewaltige Produktivität (ohne die Bei-

träge zu Enzyklopädien bereits 342 Nummern im Jahre 1946) in strenge Ordnungskategorien eingeordnet, deren erste er als »Le mouvement historique« überschrieb: Mitarbeit an internationalen und nationalen historischen Kongressen, Nachrufe auf Historiker, usw.: »Le travail historique: Méthode, sciences auxiliaires«, bildet die zweite Kategorie, worauf (iii) »Histoire générale«, nach Epochen und Ländern eingeteilt, und (iv) »Histoire générale: Domaines spéciaux« folgt – ein allgemeiner Nenner, unter dem sich einige seiner wichtigsten Beiträge zur Rechtsgeschichte und zur Stadtgeschichte verbergen. »Histoire de Belgique« (v) mit bereits 29 Einträgen im Katalog von 1946, ohne die unter anderen Rubriken wie Stadtgeschichte, Agrargeschichte etc. eingeordneten Arbeiten mitzuzählen.

Um die Lebensmitte – François-Louis Ganshof war 85 Jahre alt, als er am 26. Juli 1980 starb – zeichnet sich eine stärkere Konzentration auf zwei besondere Forschungsgebiete ab, die sich zum Teil überschneiden: die Geschichte der Karolingerzeit und die Rechtsgeschichte des früheren Mittelalters. Ein zugleich liebevoll bewunderndes und kritisches Verständnis für Karl den Großen führte ihn zu wiederholten Gesamtdarstellungen und Einzeluntersuchungen, von deren mehrere sich mit dem Scheitern der gewaltigen Regierungs- und Reichsstruktur des großen Kaisers beschäftigten, wie etwa der eindrucksvolle Aufsatz von 1948 »La fin du règne de Charlemagne: une décomposition«. Die Bemühung um eine vollständige Kenntnis dieser Strukturen reichte bis in Ganshofs hohes Alter; sie liegt wohl auch letztlich seinen zwei weitest gelesenen Beiträgen zur Rechtsgeschichte zugrunde.

Ich habe deren ursprüngliche Titel in Frageform schon erwähnt: »Was war das Lehnwesen?« (zuerst auf französisch, 1944); »Was waren die Kapitularien?« (zuerst auf flämisch, 1955); beide in viele Sprachen übersetzt, zum Teil von ihm selbst. Der erstere beschreibt Entstehung und Funktion jenes der mittelalterlichen Gesellschaft eigentümlichen Rechtsverhältnisses, das sich aus persönlicher Bindung zwischen Herrn und Vasall, Lehnsherr und Lehnsman, und aus der damit zugleich verknüpften Verleihung von Besitz, der Be-

Lehnung, in einem feierlich formellen Akt zusammensetzt. Dies außerordentlich komplexe Gebilde, in dem Schutz und Dienst, Amt und Besitz, Versorgung und Treupflicht ineinanderfließen, eine Lebensform, welche die Dichter der Romantik faszinierte und den aufgeklärten dritten Stand des 18. Jahrhunderts zur Revolution trieb, hat Ganshof mit großer begrifflicher Präzision in seinen fränkischen Ursprüngen und seinen mannigfachen Ausformungen dargestellt – vielleicht sogar zu klar dargestellt, wie manche es empfunden haben, die in der feudalen Gesellschaft des Hochmittelalters eher etwas irregulär Gewachsenes sahen. Aber Ganshof selbst ist sich, bei aller Überzeugung von der methodischen Notwendigkeit begrifflicher Ordnung in der Rechtsgeschichte, der Diskrepanz zwischen Begriffen und Lebenswirklichkeit stets humorvoll bewußt geblieben. Ich erinnere mich, wie er (ich glaube in Chicago) in einem Vortrag über das Ineinandergreifen staatlicher und feudaler Strukturen von der Unmöglichkeit sprach, Wesen und Funktion des fränkischen *Viccomes* (Vizegraf) – noch heute ein englischer und französischer Adelstitel, *Viscount* oder *Vicomte* – völlig zu erklären. Man müsse sich mit dem kleinen Vers begnügen, dessen er sich aus seiner Schulzeit erinnere:

Quand un vicomte
rencontre un autre vicomte
Qu'est-ce qu'ils se racontent?
Des contes de vicomtes.

Ich weiß nicht, ob er das jemals hat drucken lassen.

Die andere bereits erwähnte Studie über die fränkischen Kapitularien richtet sich hingegen an ein sehr viel kleineres Publikum: Es richtet sich an Historiker, die sich mit Problemen der Quellen des Rechts, das ist mit Formen und Überlieferungszusammenhängen für gesellschaftliche und staatliche Ordnungen beschäftigen. Dem heutigen Kontinentalhistoriker, der seit napoleonischer Zeit an staatliche Gesetzbücher gewöhnt ist, mag dies fernliegen. Aber Rechtsschöpfung durch Kodifikation und durch staatliches Monopol der Gesetzgebung ist nur eine der vielfältigen Erscheinungsformen, in denen Rechtsordnungen sich im Laufe der Geschichte entwickelt

haben. Der Historiker, der etwa dem anglo-amerikanischen Rechtssystem, oder den antiken und mittelalterlichen Rechtsgestaltungen offen ist, wird den großen Reiz verspüren, der von Ganshofs souveräner und mit methodischer Exaktheit vorgetragener Darstellung der sogenannten *capitularia* ausstrahlt. Aus der Kritik an bisherigen Forschungen und Ausgaben erwachsen ihm neue Einsichten in die Funktionen, Formen und schriftliche Tradition dieser königlichen Verordnungen im Frankenreich, die, ohne im technischen Sinn »Gesetze« zu sein, mit ihnen konkurrierten und ein erstaunlich fortgeschrittenes Regierungssystem schufen, das die Möglichkeit zentraler Kontrolle über regionale Justiz und Verwaltung der Grafschaften und Bistümer in Karls Großreich bot. All das kann hier nur andeutungsweise gesagt werden.

Ganshof liebte es, immer wieder auf diese und verwandte rechtshistorische Probleme des Mittelalters zurückzukommen und alles mitzuteilen, was der Aufzeichnung wert war; ganz im Sinne des Mottos, das er 1958 über die französische Fassung dieser Monographie schrieb, indem er einen englischen Historiker zitierte: "This book is written, not because it is finished, but because delay is unwise. Those who have long passed middle age should print their material if it can be of use to others, and not wait to make it more perfect..." (H. E. Salter). Er fuhr zeitlebens fort "to make it more perfect"; wie er mir einmal auf einer Tagung der Medieval Academy of America sagte: »Wenn ich jung wäre, würde ich kanonisches Recht studieren; ich hätte früher sehen sollen, wie wichtig dieser Schlüssel zum Verständnis des Mittelalters ist.« Einige Aufsätze seiner Spätjahre bezeugen in der Tat, daß er sich intensiver mit kanonistischen Texten und Institutionen zu beschäftigen begann.

Ohne in das delikate Gebiet der Spannungen innerhalb eines zweisprachigen Landes eindringen zu wollen, muß der Chronist die Tatsache verzeichnen, daß François-Louis Ganshof ein Belgier von nationalem Bewußtsein, aber jenseits nationalistischer Konflikte war. Als Gent 1932 flämische Universität wurde und sein großer Lehrer Henri Pirenne zur Université libre in Brüssel übergang, wurde Ganshof sein Nachfolger; er blieb Professor in Gent bis zur Emeritierung

(1961). Aber das verengte niemals seinen Blickkreis. Auch daß er Mitglied der »Koninglijke Vlaamse Akademie« wurde (zum Unterschied von der Académie Royale de Belgique) hinderte ihn niemals, ebenso gern auf französisch wie auf flämisch zu veröffentlichen. Stets blieb er wissenschaftlich durchaus Europäer, und seine dreimaligen Gastprofessuren in den Vereinigten Staaten (Chicago, Berkeley, Chapel Hill) sollten uns davor bewahren, selbst den Begriff des Europäers zu eng zu fassen.

Mit der Verbreitung und Wirkung seiner Schriften kamen die akademischen Ehren und Preise. Als korrespondierendes Mitglied von mindestens zwölf Akademien und gelehrten Gesellschaften in England, Frankreich, Italien, Österreich, Deutschland und den Vereinigten Staaten; Doctor honoris causa englischer, schottischer und französischer Universitäten, verspürte er besondere Genugtuung, dem Orden Pour le mérite als ausländisches Mitglied anzugehören. Wir werden dem gelehrten und vielseitigen Historiker, dem Schöpfer eines reichen Lebenswerkes, dem stets voll lebhafter Anregungen sprudelnden Kollegen und Freunde ein dankbares Andenken bewahren.